Seite 1 von 14

Satzung der Gemeinde Schiphorst über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 28.09.2022

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 153) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 564) sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H. S.425) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBI. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBI. I S. 2099) sowie § 21 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) der Gemeinde Schiphorst vom 28.09.2022, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schiphorst vom 28.09.2022 die folgende Satzung erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 entfällt

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

- § 4 entfällt
- § 5 entfällt
- § 6 entfällt
- § 7 entfällt
- § 8 entfällt
- § 9 entfällt
- § 10 entfällt
- § 11 entfällt
- § 12 entfällt
- § 13 entfällt
- § 14 entfällt

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit

Seite 2 von 14

§ 24 Gebührensätze

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 25 Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- § 26 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 28 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung
- § 29 Gebührensätze
- § 30 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 31 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
- § 35 Inkrafttreten

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Schiphorst (nachfolgend "Gemeinde" genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Gemeinde Schiphorst über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 28.09.2022 in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

§ 2 Abgabenerhebung

- (1) entfällt
- (2) entfällt
- (3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

§ 3 entfällt

II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung

§ 4 bis §14 entfallen

III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für die der Gemeinde unentgeltlich übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein.

§ 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird für jeden Anschluss an die Abwasseranlage erhoben. Sind mehrere Gebäude mit nur einem Anschluss angeschlossen, so ist die Grundgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluss angeschlossen sind.

§ 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem der tatsächlichen Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

Seite 4 von 14

- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
 - 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10. Tage, der auf das Ende des Bemessungszeitraumes folgt, anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, sind durch geeichte und frostsichere Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten selbst eingebaut oder durch einen Fachbetrieb installieren lässt. Dieser Zähler ist auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches.

Seite 5 von 14

Die Gemeinde hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes. Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde ausnahmsweise und schriftlich auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann sie jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, ausgenommen hiervon sind portable Pools

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Gemeinde mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.
- (7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt.
- (8) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen und vom Gebührenpflichtigen unverschuldeten Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Gebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Gebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der letzten drei Vorjahre errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

Seite 6 von 14

§ 18 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist der 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

§ 19 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren am 01. Oktober jeden Jahres; für Zusatzgebühren durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 21).
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 21 Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.11, 15.02., 15.05. und 15.08. fällig und zu leisten.

Seite 7 von 14

- (3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungsoder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebührenschuldner, der tatsächlich Abwasser oder Fremdwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.
- (3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 23 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.
- (2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebührenfestsetzung und/oder Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von ihr beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der

Seite 8 von 14

Erhebung von Vorauszahlungen.

(4) Ein Dritter unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

§ 24 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

10,00 EUR/Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

2,77 €/m³ Schmutzwasser.

IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung

§ 25 Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung

Die Verpflichtung zur Beseitigung der in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwässer, einschließlich der Abfuhr des Klärschlamms, ist dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben übertragen. Insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung) und die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Abwasserverband Sandesneben" in den jeweils geltenden Fassungen.

V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

§ 26 Grundsätze für die Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird.

Seite 9 von 14

- (2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche ("einleitende Fläche") in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m² so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit: BE). Flächen werden jeweils auf volle m² aufgerundet. Als die der Gebührenbemessung zugrunde zu legende Fläche wird daher jeweils mindestens eine BE angesetzt. Die ermittelten Flächen werden mit einem der jeweiligen Befestigungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet.
- (3) Für die bebauten und/oder befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:
 - geneigte Dächer (ab 5% Dachneigung): 0,90
 - Flachdächer (bis 5 % Dachneigung): 0,80
 - Reetdach: 0,50
 - begrünte Dächer: 0,30
 - Asphalt, Beton: 0,90
 - Verbundsteinpflaster, Gehwegplatten: 0,60
 - Kies, Sand, Schotter: 0,30
 - "Ökopflaster" (wasserdurchlässige Pflastersteine): 0,25
 - Rasengittersteine: 0,15
- (4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche ("Berechnungsgrundlagen") schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann die Gemeinde die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.
- (6) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet.

Seite 10 von 14

- (7) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 24 erhoben.
- (8) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.
- (9) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte private Einrichtung (Niederschlagswassernutzungs- bzw. Versickerungsanlage mit (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m³ hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und/oder befestigten Fläche um je 20 m² pro m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters. In Abzug gebracht werden können nur Flächen, welche tatsächlich an die private Einrichtung angeschlossen sind. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und/oder befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte private Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

§ 28 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung

- (1) Die Fremdwassergebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über eine schadhafte Grundstücksentwässerungsanlage, in die öffentlichen Abwasseranlagen hineingelangt.
- (2) Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach den § 27 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, um 50 v. H. erhöht.
- (3) Wird einem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gemäß § 27 berücksichtigt.

§ 29 Gebührensätze

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Haus- und Flächendrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,45 € je Berechnungseinheit pro Jahr.

Seite 11 von 14

Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) §§ 18, 20, 21, 22, 23 gelten entsprechend.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Grundstückseigentümer, die Abgabenpflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

§ 32 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach

Seite 12 von 14

dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

- 1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
- 2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
- 3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
- 4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
- 5. Grundstücksgröße
- 6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
- 7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
- 8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
- 9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
- die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
- 11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 17 Absätze 5 und 6 genannten Zähler
- 12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

- 1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
- 2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
- 3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts

Seite 13 von 14

- 4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
- 5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
- 6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
- 7. Kanalkataster der Gemeinde
- 8. Daten der Katasterämter
- 9. Grundstückskaufverträge
- 10. Daten der Finanzämter

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- §§ 22 Abs. 2, 25, 30 Abs. 2 und 31 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
- 2. § 31 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Tarifpreis) vom 11.11.1999 in der Fassung der 7. Nachtragssatzung zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung vom 03.09.2020 außer Kraft.

Seite **14** von **14**

Soweit Beitrags- und Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schiphorst, den 28.09.2022

Gemeinde Schiphorst Der Bürgermeister

(Burmeister)

Siegel

Vogtum Laut